

Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain



Mit der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 23.2.2005 über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain hat die Gemeinde Hirzenhain die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zum 01.01.2005 auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) übertragen. Damit sind sowohl die Rechtssetzungsbefugnisse als auch die Vollzugsbefugnisse auf den ZOV übergegangen. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht zum Erlass von Satzungen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 KGG sowie zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen. In Verbindung mit den in der Präambel und in § 40 der Entwässerungssatzung des ZOV vom 18. März 2005 benannten Rechts- und Verfahrensgrundlagen hat die Verbandsversammlung des ZOV am 18. März 2005 folgendes Entwässerungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain, zuletzt geändert am 13.12.2013, beschlossen:

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
1.	§ 11	<u>Beiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag):</u>	
1.1	Abs. 2a)	2,40 Euro	je m ² Grundstücksfläche
1.2	Abs. 2a)	2,40 Euro	je m ² Geschossfläche
2.	§ 25	<u>Jährliche Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser:</u>	
2.1	Abs. 1	0,82 Euro	je m ² bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt
3.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers:</u>	
3.1	Abs. 1a)	3,65 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
3.2	Abs. 1b)	3,65 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstücks- kläreinrichtung
4.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers:</u>	
4.1	Abs. 2, Satz 3	3,65 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:
-----------	----------	--

5.	§ 29	<u>Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm und Abwasser:</u>
5.1	Satz 2a)	18,00 Euro pro angefangenem m³ abgeholtem Schlamm aus Kleinkläranlagen
5.2	Satz 2b)	18,00 Euro pro angefangenem m³ abgeholtem Abwasser aus Gruben
5.3	Satz 4	2,50 Euro Gebührensuschlag je (weiterem) Meter ab dem 21. verlegten Meter Saugleitung
6.	§ 30	<u>Grundgebühr</u>
		Grundgebühr pro Jahr für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück:
6.1		100,00 Euro für Wasserzähler QN 2,5
6.2		240,00 Euro für Wasserzähler QN 6
6.3		400,00 Euro für Wasserzähler QN 10
7.	§ 31	<u>Verwaltungsgebühren:</u>
7.1	Abs. 1	Die Verwaltungsgebühr für das Ablesen eines Wasserzählers nach § 31 Abs. 1 ist mit der Grundgebühr abgegolten.
7.2	Abs. 2, Satz 1	15,00 Euro Gebühr für jede vom Antragsteller gewünschte Zwischenablesung einer Messeinrichtung
7.3	Abs. 2, Satz 2	5,00 Euro Ermäßigte Gebühr nach § 2, 1. Halbsatz für jede gewünschte Zwischenablesung für den zweiten und jeden weiteren Zähler

****Grundlage ist die Entwässerungssatzung des ZOV vom 18. März 2005 in der derzeit gültigen Fassung***

Dieses Beitrags- und -gebührenverzeichnis tritt in Kraft zum 1. Januar 2014.

Friedberg, den 13. Dezember 2013



Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
- Der Verbandsvorstand -

Karl-Heinz Schneider, Verbandsvorsitzender